

**Reglement
über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde
Moosseedorf**

Die Bürgergemeinde Moosseedorf,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13, Bst. e des Organisationsreglements der Bürgergemeinde Moosseedorf.

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

Art. 5 Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer

	<p>anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;</p> <p>b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;</p> <p>c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.</p>
Erleichterte Voraussetzungen	<p>Art. 6 Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.</p>
Eintreten / Rechtsanspruch	<p>Art. 7 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass</p> <p>a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder</p> <p>b. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.</p> <p>²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.</p> <p>³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.</p>
Familienangehörige	<p>Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.</p> <p>²Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.</p>
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde	<p>Art. 9 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.</p>
	<p>III. Voraussetzungen</p>
Allgemeines	<p>Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.</p>
Persönliche Erfordernisse	<p>Art. 11 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:</p> <p>a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens fünfjähriger Dauer;</p> <p>b. ein guter Leumund;</p> <p>c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;</p> <p>²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:</p> <p>a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;</p> <p>b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen oder Bürgern;</p> <p>c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;</p>

d. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche
Verhältnisse

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

Unterlagen

Art. 14 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekantgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag **Art. 16** ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 18 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 19 ¹Für die Aufnahme in Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für Ehepaare 10%, für Einzelpersonen 5% vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 2'500.00 maximal Fr. 10'000.00.

²Es sind zu bezahlen:

- a) Von einem Ehepaar, oder von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, mit den unmündigen Kindern zusammen die volle Gebühr.
- b) Von einer volljährigen, unverheirateten Person die volle Gebühr

- c) Von mündigen Nachkommen einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers, einschliesslich deren Ehegatten und unmündigen Kindern, die gleichzeitig mit ihnen ins Bürgerrecht aufgenommen werden, ein Viertel der Gebühr.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Bürgergemeinde zu betrachten.

⁴Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁵Erstreckt sich das Gesuch auf minderjährige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

Verwendung

Art. 20 Die Einkaufssummen werden dem Stipendienfonds oder Armengut oder der laufenden Rechnung zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 21 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Bürgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts

Art. 22 Das Bürgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Bürgergemeinde rückwirkend in Kraft:

- a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung/Burgerrates;
- b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung

Art. 23 ¹Sobald die Einbürgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Registrierung

Art. 24 ¹Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest.

²Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Archivierung der Akten

Art. 25 ¹Die Einbürgerungsakten werden von der Bürgergemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.

²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 26 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BÜG);
- b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBÜG);
- c. bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBÜG);
- d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBÜG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBÜG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Art. 27 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 15. Dezember 2017 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
oisherigen Rechts

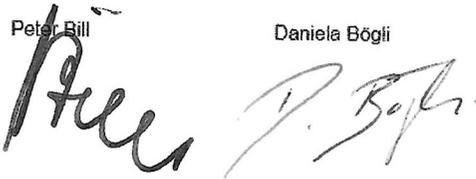
Art. 29 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde Moosseedorf aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde

Die Präsidentin/Der Präsident/Die Burgerschreiberin/Der Burgerschreiber:

Peter Bill

Daniela Bögli



Auflagezeugnis

Die/Der unterzeichnende Burgerschreiberin/Burgerschreiber der
Burgergemeinde Moosseed bescheorfinigt, dass das vorliegende Reglement
vom 16.11.17 bis 13.12.17 auf der Gemeindeverwaltung Moosseedorf
öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften
publiziert.